Synopse

Teilrevision Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG)
	I.
	Der Erlass RB <u>450.1</u> (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat [TG NHG] vom 8. April 1992) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
§ 1 Ziele	
¹ Natur und Landschaft sowie das kulturgeschichtliche Erbe, insbesondere erhaltenswerte Objekte, sind zu schützen und zu pflegen. Beeinträchtigte Natur oder Landschaft ist, soweit sinnvoll, möglich und zumutbar, wiederherzustellen.	
² In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen ist für ökologischen Ausgleich zu sorgen.	
³ Die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihr natürlicher Lebensraum sind zu schützen.	
	⁴ Die biologische Vielfalt (Biodiversität) ist zu fördern.
§ 3 Verpflichtung des Gemeinwesens	
¹ Kanton, Gemeinden und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf Natur und Heimat, namentlich auch durch Bewahrung erhaltenswerter Objekte.	¹ Kanton, Gemeinden und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf Natur und Heimat die Ziele dieses Gesetzes, namentlich auch durch Bewahrung erhaltenswerter Objekte.
§ 10 Geschützte Objekte	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
¹ Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach PBG. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.	
	^{1bis} Entscheide im Sinne von Absatz 1 werden mit ihrer Aufnahme in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen rechtswirksam. Der Regierungsrat regelt das Aufnahmeverfahren.
² Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.	
	§ 10a Schutz von Bauten, Bauteilen oder Anlagen
	¹ Die Anordnungen der Gemeinden bei Bauten, Bauteilen oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung im Sinne von § 2 Absatz 1 Ziffer 4 umfassen:
	die äussere Bausubstanz, die tragenden Bauteile mit Aussenwirkung und die massgebliche Umgebung;
	2. die innere Bausubstanz wie Decken, Wände, Böden und Ausstattungen sowie die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind und mit der Baute eine untrennbare Einheit bilden.
	§ 20a Biodiversitätsstrategie und Massnahmenplan Biodiversität
	¹ Der Regierungsrat legt eine Strategie zur Förderung der Biodiversität fest und überprüft sie periodisch auf Inhalt und Wirkung.
	² Für die Umsetzung der Strategie beschliesst er für jeweils vier Jahre den Mass- nahmenplan Biodiversität.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	³ Strategie und Massnahmenplan Biodiversität sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.
§ 21 Spezialfinanzierung	§ 21 Spezialfinanzierung Denkmalpflege und Archäologie
¹ Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss den §§ 17 bis 20 wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch:	¹ Zur Erfüllung der Aufgaben gemässin den §§ 17 Bereichen Denkmalpflege und Archäologie gemäss § 18 bis 20§ 20 wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch:
allgemeine Staatsmittel;	
2. zweckgebundene Beiträge und Abgeltungen des Bundes.	
² Der Grosse Rat entscheidet über die Höhe der Einlagen aus allgemeinen Staatsmitteln mit dem Voranschlag.	
³ Für denkmalpflegerische Belange können zusätzliche Einlagen aus dem Lotteriefonds getätigt werden.	
⁴ Über die Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Regierungsrat.	
	§ 21a Spezialfinanzierung Natur, Landschaft und Biodiversität
	¹ Zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Natur, Landschaft und Biodiversität gemäss § 17 bis § 20a wird eine Spezialfinanzierung geführt.
	² Der Spezialfinanzierung werden auch die Personalkosten des Kantons für die Planung, Koordination und Umsetzung des Massnahmenplans Biodiversität belastet.
	³ Die Spezialfinanzierung wird gespeist durch:
	1. allgemeine Staatsmittel;
	2. zweckgebundene Beiträge und Abgeltungen des Bundes.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	⁴ Mit dem Budget sind der Spezialfinanzierung jährlich 6 Mio. Franken als Übertrag aus den allgemeinen Mitteln zuzuweisen. Übersteigt der Bestand der Spezialfinanzierung 24 Mio. Franken, kann auf die jährliche Zuweisung ganz oder teilweise verzichtet werden. Sinkt der Bestand unter 12 Mio. Franken, ist die jährliche Zuweisung in der Höhe von 6 Mio. Franken wieder im Budget vorzusehen.
	⁵ Die Mittel für die jährliche Zuweisung gemäss Absatz 4 sind gebunden.
	⁶ Der Grosse Rat kann zusätzliche Mittel in die Spezialfinanzierung einlegen.
	⁷ Über die Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Regierungsrat.
	§ 27b Schutz von Bauten, Bauteilen oder Anlagen gemäss § 10a
	¹ Bei vor Inkrafttreten von § 10a erlassenen Anordnungen wird der Schutzumfang im Rahmen der Entscheide über einen Eingriff gemäss § 7 oder eines Gesuchs gemäss § 13 auf seine Übereinstimmung mit § 10a überprüft und konkretisiert.
	² Für nicht im ÖREB-Kataster publizierte Anordnungen, die vor dem Erlass von § 10a in Kraft getreten sind, ist im Rahmen der Überprüfung und Konkretisierung gemäss Absatz 1 das Aufnahmeverfahren gemäss den Vorgaben des Regierungsrates nachzuholen. Eine fehlende Publikation im Kataster hat keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit dieser Anordnungen.
	§ 27c Übertrag Spezialfinanzierungen
	¹ Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes werden 12 Mio. Franken aus der Spezialfinanzierung nach § 21 in die Spezialfinanzierung nach § 21a übertragen.
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.